



## Prüfungen in der Fachakademie (FAK)

### Inhalt

<i>1. Staatliche Prüfung für ÜbersetzerInnen</i>	<i>1</i>
1a. Schriftliche Prüfung für ÜbersetzerInnen	1
1b. Mündliche Prüfung für ÜbersetzerInnen	2
<i>2. Staatliche Prüfung für DolmetscherInnen</i>	<i>3</i>

### 1. Staatliche Prüfung für ÜbersetzerInnen

#### 1a. Schriftliche Prüfung für ÜbersetzerInnen

Prüfungsdisziplin	Textlänge	Arbeitszeit	Einsatz von Hilfsmitteln
<b>Her allgemein:</b> allgemeinsprachliche Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	ca. 30 Normzeilen	90 Min.	ohne Hilfsmittel
<b>Hin allgemein:</b> allgemeinsprachliche Übersetzung in die Erste Fremdsprache	ca. 30 Normzeilen	90 Min.	ohne Hilfsmittel
<b>Her fachlich:</b> fachsprachliche Übersetzung aus der Ersten Fremdsprache	ca. 30 Normzeilen	90 Min.	Hilfsmittel sind zugelassen; z.B. Wörterbücher, Glossare
<b>Hin fachlich:</b> fachsprachliche Übersetzung in die Erste Fremdsprache	ca. 30 Normzeilen	90 Min.	Hilfsmittel sind zugelassen (s.o.)
<b>Aufsatz</b> in der Ersten Fremdsprache über eines von mindestens 3 zur Wahl gestellten landeskundlichen Themen des jeweiligen Sprachraums	keine Vorgaben	3 Stunden	ohne Hilfsmittel



### **1b. Mündliche Prüfung für ÜbersetzerInnen**

**Voraussetzung:** Bestehen der schriftlichen Übersetzerprüfung

<b>Prüfungsdisziplin</b>	<b>Prüfungsdauer</b>
<b>Landeskunde:</b> Gespräch in der ersten Fremdsprache und in Deutsch über die verschiedenen Gebiete der allg. Landeskunde im Sprachraum der Ersten Fremdsprache und in Deutschland	15 Min.
<b>Stegreifübersetzung</b> eines Textes aus der ersten Fremdsprache ins Deutsche	10 Min.
<b>Stegreifübersetzung</b> eines Textes aus dem Deutschen in die erste Fremdsprache (einer der beiden Stegreiftexte ist allgemeiner, der andere jeweils fachlicher Art)	10 Min.
<b>Sprachliche, fachliche und fachsprachliche Erläuterungen</b> in der ersten Fremdsprache und in Deutsch; Fragen zu den <b>Hilfsmitteln</b> des Übersetzers	20 Min.

Weitere Details zu Zulassung, Benotung etc. entnehmen Sie bitte der **Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDoI) §29-§43.**



## 2. Staatliche Prüfung für DolmetscherInnen

**Voraussetzung** für die Teilnahme an der Dolmetscherprüfung ist die Teilnahme an dem entsprechenden vorbereitenden Unterricht und das Bestehen der Übersetzerprüfung.

Die Dolmetscherprüfung findet in der gleichen Woche wie die mündliche Übersetzerprüfung statt.

Prüfungsdisziplin	Prüfungsdauer
<b>Konsequitvdolmetschen</b> eines in der ersten Fremdsprache gehaltenen Vortrags ins Deutsche; Dauer des Originalvortrags: 6 Minuten	Dauer von Originalvortrag und Verdolmetschung zusammen höchstens 15 Minuten
<b>Konsequitvdolmetschen</b> eines auf Deutsch gehaltenen Vortrags in die erste Fremdsprache; Dauer des Originalvortrags: 6 Minuten; einer der beiden Vorträge ist allgemeiner, der andere fachlicher Art Vortragsdolmetschen	Dauer von Originalvortrag und Verdolmetschung zusammen höchstens 15 Minuten
<b>Verhandlungsdolmetschen:</b> Dolmetschen einer zweisprachig geführten, sprachlich anspruchsvollen Verhandlung zwischen zwei Gesprächspartnern in praxisnaher Gesprächsführung unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebiets	15 Minuten

Weitere Details zu Zulassung, Benotung etc. entnehmen Sie bitte der

**Fachakademieordnung Übersetzen und Dolmetschen (FakOÜDoI) §29-§43.**